



Ansuchen um Gewährung eines Gemeindeförderbeitrages für die Errichtung Biomasseheizung

(öGRB vom 31.03.2016 (TOP 11) und öGRB vom 30.06.2016 (TOP 19c), 1. Änderung)

Antragsteller

Name:

Anschrift:

PLZ/Ort:

E-Mailadresse:

Telefonnummer:

Bankverbindung des Förderwerbers/der Förderwerberin

Ich/Wir ersuche/n die Marktgemeinde Gratwein-Straßengel um Gewährung eines Förderbeitrages für die Errichtung einer Biomasseheizung auf der Liegenschaft

Grdstk-Nr.:

KG:

gemäß den Bestimmungen des Gemeinderatsbeschlüsse der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel vom 31.03.2016 (TOP 11) bzw. vom 30.06.2016 (TOP 19c), 1. Änderung, und schließe/n eine Kopie des Nachweises über die tatsächliche Fördersumme des Landes Steiermark oder des Bundes an.

Bankinstitut:

IBAN:

BIC:

DATENSCHUTZRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Ich erteile meine Einwilligung, dass die Marktgemeinde Gratwein-Straßengel die von mir beim Ausfüllen dieses Antragsformulars bekanntgegebenen Daten (einschließlich aller Anhänge und Beilagen) zum Zweck der Kontaktaufnahme bzw. Administration zur Gewährung eines Gemeindeförderbeitrages für die Errichtung einer Biomasseheizung der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel und den Empfang von dementsprechenden Informationen automatisiert zu verarbeiten.

Die Einwilligung kann jederzeit durch ein Mail an gde@gratwein-strassengel.gv.at widerrufen werden. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit, der auf dieser Grundlage bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Allgemeine Informationen

1. zu den Ihnen zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit,
2. zu den Ihnen zustehenden Beschwerderecht bei der österreichischen Datenschutzbehörde und
3. zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten finden Sie auf der Homepage der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel (<https://www.gratwein-strassengel.gv.at/Presse/Datenschutzbeauftragte-Datenschutz>)

Ich bestätige, dass die Angaben im Formular der Wahrheit entsprechen und ich die Datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Kenntnis genommen habe.

Ort, Datum:

Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin

Formular bitte wenden!

Feststellung der Anspruchsberechtigung (von der Gemeinde auszufüllen)

Die Anspruchsberechtigung wurde geprüft und ist gegeben:

HWS bzw. NWS des Antragstellers bzw. des Liegenschaftseigentümers bzw. des Firmensitzes

Die Anlage wurde der Baubehörde gemäß § 21 Stmk. BauG 1995 gemeldet und positiv zur Kenntnis genommen.

Nachweis der tatsächlichen Fördersumme vom Land Stmk bzw. vom Bund

Förderbetrag des Land Steiermark oder des Bundes €:

davon 15 Prozent

ergibt eine Fördersumme von €: (max. € 500)

Ort, Datum:

Unterschrift der/s Sachbearbeiters/in

Richtlinien

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel hat in seiner Sitzung am 31.03.2016 (TOP 11) bzw. am 30.06.2016 (TOP 19c), erste Änderung, folgende Richtlinien für die Förderung der Errichtung Biomasseheizung beschlossen

I. Antragstellung

1. Eine Förderung wird für die Errichtung einer Biomasseheizung auf einer Liegenschaft im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel gewährt.
2. Dem Antrag ist der Nachweis über die tatsächliche Fördersumme des Landes Steiermark oder des Bundes anzuschließen.
3. Die Anlage muss gemäß den Bestimmungen des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idgF. genehmigt bzw. gemeldet und positiv zur Kenntnis genommen sein.

I. Förderhöhe

Die Förderhöhe beträgt 15% der vom Land Steiermark oder vom Bund gewährten Förderung, max. jedoch € 500,00.

Zur Berechnung der Förderhöhe wird bei Doppelförderung (Förderung durch Bund und Land Steiermark) die höhere tatsächliche Fördersumme herangezogen.

II. Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nur über schriftlichen Antrag und nach vollständiger Vorlage der notwendigen Unterlagen und der entsprechenden baurechtliche Genehmigung bzw. Genehmigung nach dem Ortsbildgesetz.

IV. Rechtsanspruch

Es wird darauf hingewiesen, dass kein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht.

Diese Richtlinie tritt mit 1. Oktober 2023 in Kraft.